

78. 1. Wann kann jemand, der eine Urkunde unbesehen unterschrieben hat, die darin enthaltene Willenserklärung wegen Irrtums anfechten?

2. Zur Aufhebung wegen arglistiger Täuschung.

BGB. §§ 119, 123.

I. Zivilsenat. Urt. v. 15. November 1911 i. S. Witwe E. (M.) w. S. und Ch. (Bekl.). Rep. I. 512/10.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der frühere Schleifer Friedrich E. und die beiden Beklagten hatten in W. unter der Firma Friedr. E. & Co. eine offene Handelsgesellschaft gegründet, die eine Rasiermesser-Fabrik mit Hohlschleiferei betrieb. Im Gesellschaftsvertrage war bestimmt, daß beim Tode eines Gesellschafters die Gesellschaft unter den übrigen fortbestehen sollte. Am 3. Mai 1908 starb Friedrich E. Die alleinige Vorerbin war seine Witwe, die Klägerin; die gemeinsamen Kinder waren als Nach-erben eingesetzt. Am 9. desselben Monats unterzeichneten die Parteien folgende Erklärung in notarieller Form und sandten sie dem Registergerichte zu:

„Aus der offenen Handelsgesellschaft Friedr. E. & Co. in W. ist der am 3. Mai 1908 verstorbene Gesellschafter, Herr Friedrich E., durch Tod ausgeschieden. Die obige Firma wird nach dem Gesellschaftsvertrage von den beiden anderen Teilhabern, nämlich den Herren S. und Th., fortgesetzt. Die Unterzeichneten melden dies hierdurch zum Handelsregister an und beantragen die Löschung des bisherigen Teilhabers Friedrich E. bzw. die Umschreibung der Firma auf die Herren S. und Th.“

Die Klägerin hatte diese Erklärung durch ihren ältesten Sohn Karl durchlesen lassen und sodann, ohne sie selbst zu lesen, unterschrieben. Der Name E. genöß für Rasiermesser einen besonderen Ruf, sodaß eine Firma, in der dieser Name vorkam, einen erheblichen Vermögenswert darstellte. Am 26. August 1908 focht die Klägerin ihre Erklärung dem Registergerichte gegenüber, am 1. September 1908 den Beklagten gegenüber wegen Irrtums und Betruges an. Sie wollte angenommen haben, daß es sich nur um eine Anmeldung des Todes ihres Ehemanns handele; auch habe sie geglaubt, an Stelle ihres Mannes in die Gesellschaft eingetreten zu sein; die Beklagten hätten sie durch Äußerungen wie die: „wenn ihr Mann als ausgeschieden in der Zeitung stehe, solle sie als Teilhaberin mit darunter stehen“, „es sei selbstverständlich, daß sie als Teilhaberin im Geschäfte bleibe“, arglistig in dem Irrtume bestärkt. Hierauf gründete sich die Klage, mit welcher Feststellung verlangt wurde, daß die Erklärung vom 9. Mai 1908, besonders die darin enthaltene Einwilligung in die Fortführung der Firma durch die Beklagten, nichtig sei. Die Beklagten bestritten jeden Irrtum der Klägerin sowie die ihnen in den Mund gelegten Äußerungen, behaupteten auch, die Irrtums-

anfechtung sei nicht rechtzeitig erfolgt, der angebliche Irrtum nicht kausal gewesen.

Das Landgericht erkannte auf die den Beklagten über ihre Äußerungen zugeschobenen Eide. Dagegen wies das Oberlandesgericht, das von beiden Parteien mit der Berufung angegangen war, die Klage ab. Auf Revision der Klägerin wurde die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen.

#### Gründe:

„1. Der Anfechtung wegen Irrtums hat das Oberlandesgericht den Erfolg versagt, weil sich die Klägerin bewusst einer eigenen Prüfung des Schreibens vom 9. Mai 1908 begeben habe. Nach ihrer Schilderung habe sie dieses Schreiben absichtlich nicht gelesen, vielmehr das unterschreiben wollen, was ihr Sohn Karl vorher gelesen und geprüft hatte. Da sie sich aus freiem Entschlusse auf die Prüfung eines Dritten verlassen habe, könne sie mit der Behauptung nicht gehört werden, daß sie bei eigener Prüfung die Erklärung nicht abgegeben haben würde. Die Sicherheit des Verkehrs verlange, daß der Erklärende in einem solchen Falle den Inhalt der Erklärung als gewollt gegen sich gelten lasse.

Diese Erwägungen sind nicht geeignet, das Urteil zu tragen. Die Grundlage der Klage ist nicht die, daß die Klägerin bei eigener Prüfung des Schriftstücks, sondern daß sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles von der Unterzeichnung Abstand genommen hätte (§ 119 BGB.). Daß eine selbständige Prüfung sie aufgeklärt haben würde, behauptet die Klägerin nicht. Sie ist damit einverstanden, was das Oberlandesgericht gegen Schluß seiner Urteilsgründe ausspricht: selbst wenn sie das Schriftstück vor der Unterschrift durchgelesen hätte, würde sie im Vertrauen auf die bessere Einsicht Karls die Erklärung dennoch unterschrieben haben. Die Bemerkung aber, sie habe das unterzeichnen wollen, was Karl geprüft hatte, bezog sich auf ihre in der zweiten Instanz vorgebrachte Behauptung der Unterschreibung eines falschen Schriftstücks. Die Klägerin hatte gemeint, die Beklagten hätten ihr statt des von Karl in der Wohnung geprüften Papiers vor dem Notar ein anderes zur Unterschrift vorgelegt. Diese Behauptung ist nach den tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts durch die Beweisaufnahme widerlegt. Dagegen dürfen die Worte der Klägerin nicht zu der Ansicht

führen, als sei ihr, sofern nur ihr Sohn ihn billigte, der Inhalt des Schriftstücks gleichgültig gewesen. Unstreitig hatte sie den Sohn nur als Berater zugezogen, weil sie ihm eine größere Sach- und Geschäftskennntnis zuschrieb als sich selbst. Dem Umstande, daß er das Papier geprüft hat, kann danach eine entscheidende Bedeutung nicht zukommen. Die Sache ist ebenso zu beurteilen, wie wenn die Prüfung nicht stattgefunden hätte.

Unterzeichnet jemand eine Urkunde, ohne sie gelesen zu haben und ohne daß sie ihm vorgelesen wird, so kann der Tatbestand ein verschiedener sein. Selbstverständlich ist eine Anfechtung wegen Irrtums ausgeschlossen, wenn die Unterzeichnung im Bewußtsein der Unkenntnis des Inhalts der Erklärung und ohne jede Vorstellung davon erfolgt. Da der Unterzeichnende in solchem Falle schlechterdings nichts über den Erklärungsinhalt denkt, denkt er eben auch nichts Irriges darüber, sodaß mit Bezug auf jenen Inhalt nichts weiter als die reine Unwissenheit vorhanden ist.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 62 S. 203, 205.

Dieser Gesichtspunkt rechtfertigt den häufig ausgesprochenen Satz, der im Interesse der Verkehrsicherheit nicht entbehrt werden kann, daß der Einwand allein, man habe die Urkunde vor der Unterzeichnung nicht gelesen, sie sei auch nicht vorgelesen, nicht zugelassen werden darf.

Vgl. z. B. Reichsgerichtsentscheidung in Jur. Wochenschr. 1908 S. 327 Nr. 7.

Wer einen zur Annahme eines Geschäftsirrtums geeigneten Sachverhalt dartun will, erreicht das Ziel durch den bloßen Hinweis auf das unterlassene Vorlesen oder Selbstlesen der unterzeichneten Urkunde deshalb nicht, weil er sich, indem er blindlings unterschrieb, möglicherweise überhaupt keine Vorstellung über das Unterschriebene gebildet hat. Allein man kann eine Urkunde blindlings unterzeichnen, ohne das Bewußtsein zu haben, daß man ihren Inhalt nicht kennt. War man z. B. der Meinung, die Urkunde gebe die vorausgegangenen Vertragsverhandlungen wieder, so greift, wenn man sich darin täuschte, die Anfechtung wegen Irrtums Platz.

Vgl. Reichsgerichtsentscheidung in Jur. Wochenschr. 1909 S. 214 Nr. 1; Warneyers Rechtspr. 1909 S. 547; 1911 S. 472.

Hierhin würde auch der vorliegende Fall gehören, wenn die Klägerin

geglaubt haben sollte, das Schreiben vom 9. Mai 1908 melde nur den Tod ihres Ehemanns an. Damit sind die Irrtumsfälle noch nicht erschöpft. Es ist möglich, daß, wer unbefehens unterschreibt, zwar seiner Unkenntnis des Inhalts sich bewußt ist, aber gleichwohl in negativer Hinsicht von einer Vorstellung darüber geleitet wird. So wenn er eine gewisse Klausel, die in Wirklichkeit in der Urkunde steht, darin nicht enthalten wähnt. Die Vorstellung braucht auch nicht auf eine bestimmte Klausel gerichtet zu sein. Der Unterzeichner setzt, sei es mit Recht oder Unrecht, einen gewissen Sachverhalt als bestehend voraus und nimmt an, daß die Erklärung diesem Sachverhalte nicht widerspreche. Widerspricht sie ihm dennoch, so hat er über den Inhalt der Erklärung geirrt. Das ist der Fall, auf den die weitere Behauptung der Klägerin abzielt. Die Klägerin will davon ausgegangen sein, daß der Tod ihres Mannes sie zur Gesellschafterin gemacht habe, und daß sie als solche auch fernerhin zu dem Geschäfte in Beziehung stehen werde. Die Meinung, das unterzeichnete Schriftstück enthalte nichts Gegenteiliges, würde einen Irrtum über dessen Inhalt bedeuten. Wer selbst Teilhaber einer Firma zu bleiben gedenkt, kann natürlich nicht darin willigen, daß die Firma von andern ohne ihn fortgeführt wird. Eine solche Einwilligung aber wurde, was die Klägerin nicht gewußt haben will, in dem Schreiben erklärt.

Darüber nun, ob die Klägerin das Schreiben vom 9. Mai 1908 nur für eine Todesanzeige gehalten hat, äußert sich der Berufungsrichter nicht. Ihre Annahme, sie sei Gesellschafterin geworden, stellt er für den August 1908, als die Unterredungen auf dem Amtsgerichte stattfanden, fest läßt jedoch ausdrücklich unentschieden, ob der Irrtum schon früher vorhanden war. Hat aber jener oder dieser Glaube im Augenblicke der Unterzeichnung bei der Klägerin vorgeherrscht, und hielt sie im zweiten Falle die Urkunde mit der irrigen Annahme des Eintritts in die Gesellschaft und des Verbleibens in der Gesellschaft für verträglich, so hat sie sich über den Inhalt ihrer Erklärung geirrt. Es würde dann nur noch untersucht werden müssen, ob sie die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falls unterlassen haben würde, sowie ob die Anfechtung nicht zu spät gekommen ist.

2. Auch die Täuschungsanfechtung hat das Berufungsgericht

ohne Beweisaufnahme zurückgewiesen. Es erachtet es für gleichgültig, ob die Beklagten wider besseres Wissen zu der Klägerin geäußert haben, sie sei und bleibe Teilhaberin des Geschäfts. Bestimmend könne die Täuschung nicht geworden sein. Habe die Klägerin nicht schon am 9. Mai 1908 an ihre Teilhaberschaft geglaubt, so sei sie zum mindesten über die Sachlage im unklaren gewesen. Diese Unklarheit und das Vertrauen auf die bessere Einsicht ihres Sohnes Karl würden, so meint das Gericht, die Unterzeichnung der Urkunde durch die Klägerin herbeigeführt haben, auch wenn die Beklagten nicht in der behaupteten Weise auf sie eingeredet hätten.

Hier geht das Urteil rechtlich zunächst insofern fehl, als es den behaupteten Äußerungen ein zu geringes Gewicht beilegt. Nicht geprüft ist schon die Frage, ob denn Karl E., der doch die Reden der Beklagten mitangehört haben soll, ohne diese Reden das Schriftstück für harmlos erklärt und der Klägerin zur Unterschrift empfohlen haben würde. Und wenn dies auch zu bejahen sein sollte, bliebe weiter zu fragen, ob nicht die Äußerungen der Beklagten neben dem Räte des Sohnes auf die Klägerin eingewirkt haben. Der Begriff des Kausalzusammenhangs schließt es nicht aus, daß der Erfolg durch mehrere Ursachen herbeigeführt wird. Eine Willenserklärung ist anfechtbar nach § 123 BGB., wenn eine arglistige Täuschung auch nur mitbestimmend für ihre Abgabe geworden ist.

Sodann aber hat das Berufungsgericht den Fall nach der Richtung nicht erschöpft, wie er sich darstellt, wenn man die behaupteten Äußerungen beiseite läßt. Haben die Beklagten die Unklarheit der Klägerin über die Rechtslage bemerkt, so war es ihre Pflicht, sie aufzuklären. Sie durften nicht dazu schweigen, daß ihnen ein wertvolles Vermögensstück, wie die Firma, ohne Gegenleistung allein aus dem Grunde ausgeliefert wurde, weil die Klägerin die ihr zustehenden Rechte verkannte. Eine arglistige Täuschung kann auch durch Stillschweigen begangen werden, wenn Treu und Glauben nach der Verkehrsauffassung das Reden erfordern.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 62 S. 149, Bd. 69 S. 15. Allerdings müßten sich die Beklagten der Unklarheit der Klägerin bewußt gewesen sein. Ob sie das waren, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. . . .